



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Per Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Planungsstab
Abteilung 4 – Planung, Überregionale
Zusammenarbeit
Hermannstraße 15
20095 Hamburg
Ansprechpartnerin: [REDACTED]

3. Juli 2021

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 1. März 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich Ihres Antrags vom 1. März 2021 auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Ihnen wird Informationszugang durch Erteilung nachfolgender Auskunft gewährt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 1. März 2021 stellten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg nachfolgenden Antrag auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem HmbTG:

„Bei einer Anfrage bei "Fragdenstaat" schreibt das Bezirksamt Altona einem Fragesteller, dass das Amt eine Allgemeinverfügung im Auftrag des ersten Bürgermeisters eilig erstellt hat.

<https://fragdenstaat.de/anfrage/erkenntnisse-zu-kunden-von-verkaufsstellen-erwarmter-alkoholika-im-sommer/>

Können sie mir den genauen Auftrag von Peter Tschentscher zu dieser Anti Glühwein Verordnung schicken der an die Bezirksämter rausging? Gibt es weitere Aufträge von Peter Tschentscher zu Coroneinschränkungen an andere Behörden?"

II.

Zu 1.

Ihrem Antrag auf Gewährung von Informationszugang betreffend „Aufträge“ des Ersten Bürgermeisters an die Bezirksämter und andere Behörden zu Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg wird auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 und 4 HmbTG durch nachfolgende Auskunft entsprochen.

- a) Zu Ihrer Frage: *„Können sie mir den genauen Auftrag von Peter Tschentscher zu dieser Anti Glühwein Verordnung schicken der an die Bezirksämter rausging?“*

Ein konkreter Auftrag des Ersten Bürgermeisters zur Allgemeinverfügung bzw. ein entsprechender Schriftverkehr zwischen den Behörden liegt in der Senatskanzlei nicht vor. Vor diesem Hintergrund hat sich die Senatskanzlei zur Klärung an das Bezirksamt Altona gewandt, welches eingeräumt hat, dass die in der vormaligen Beantwortung enthaltene Aussage - wonach der Erste Bürgermeister einen Auftrag zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt habe - unzutreffend ist. Dieses Versehen sei, so das Bezirksamt Altona, offenbar einer damals herrschenden Eile geschuldet gewesen.

- b) Zu Ihrer Frage: *„Gibt es weitere Aufträge von Peter Tschentscher zu Coroneinschränkungen an andere Behörden?“*

In der Senatskanzlei liegen keine amtlichen Informationen im Sinne des HmbTG zu zu Vorgaben oder Arbeitsanweisungen („Aufträgen“) des Ersten Bürgermeisters an die Bezirksämter oder andere Behörden über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

III.

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

